

## **Zu § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Erteilungsgrundlagen

Die Bleiberechtsregelung in § 25a umfasst drei Erteilungsgrundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis:

- § 25a Abs. 1 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)
- § 25a Abs. 2 Satz 1 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)
- § 25a Abs. 2 Satz 2 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)

Hinsichtlich der Eltern und Geschwister kommt, wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 erhalten können, die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2b in Betracht. Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum.

#### 1.2 Abgrenzung zu anderen Bleiberechtsregelungen und Erteilungsgrundlagen

§ 25a AufenthG steht gleichrangig neben anderen Bleiberechtsregelungen und Erteilungsgrundlagen. Stehen mehrere mögliche Erteilungsgrundlagen zur Verfügung, sollte die Ausländerbehörde letztlich diejenige heranziehen, die nach den Umständen des Einzelfalls für den Ausländer (und ggf. dessen Familienangehörige) bezüglich ihrer Voraussetzungen und/oder Rechtsfolgen günstiger ist.

Auf der Rechtsfolgenseite ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a nicht schon kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Ausübung einer Beschäftigung kann deshalb grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung zulässig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Außerdem ist der Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3).

#### 1.3 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Neben den in § 25a genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 vorliegen, soweit § 25a nicht abschließende Sonderregelungen enthält. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist anwendbar.

Der Erteilung steht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 nicht entgegen, dass der Jugendliche oder Heranwachsende öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts in Anspruch nimmt, während er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird auch durch § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 modifiziert, indem der Lebensunterhalt zwingend *eigenständig durch Erwerbstätigkeit* gesichert sein muss.

#### 1.4 Erteilungsverbote

Das Erteilungsverbot des § 11 Abs. 1 findet uneingeschränkt Anwendung.

Das Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 findet ebenfalls grundsätzlich Anwendung; § 25a vermittelt keine Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 3. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 kann allerdings abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die sog. „qualifizierte ou-Ablehnung“ gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG einen (fiktiven) Asylantrag nach § 14a AsylVfG aufgrund von Familieneinheit betrifft (§ 25a Abs. 1 Satz 4).

#### 1.5 Antragsfrist

Die Bleiberechtsregelung sieht nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 eine Antragsfrist vor (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3); im Übrigen besteht keine Antragsausschlussfrist.

#### 1.6 Zustimmungserfordernis

Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a.

#### 1.7 Wohnsitzbeschränkende Auflagen

Es gelten Nr. 12.2.5.1.1 bis 12.2.5.2.5 AufenthG-VwV. Danach wird eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt, wenn der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezieht.

### 2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 (integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)

#### 2.1 Ermessen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1); die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

#### 2.2 Duldung

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur Ausländern erteilt werden, die im Besitz einer Duldung sind; eine Grenzübertrittsbescheinigung ist nicht ausreichend. Liegen die Voraussetzungen einer Duldung vor, ist es nicht erforderlich, zunächst eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis im Übrigen vorliegen und die Aufenthaltserlaubnis alsbald erteilt wer-

den soll. Daher können auch Inhaber auslaufender anderer Aufenthaltserlaubnisse im Anschluss unmittelbar in die Bleiberechtsregelung wechseln.

Inhaber von Aufenthaltsgestattungen müssen das Asylverfahren zum Abschluss bringen, um die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können (§ 10 Abs. 1).

### 2.3 6-jähriger Aufenthalt

Der 6-jährige ununterbrochene – erlaubte, geduldete oder gestattete – Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) muss im Zeitpunkt der Behördenentscheidung noch andauern; es genügt also nicht, wenn dieser Zeitraum abgeschlossen in der Vergangenheit liegt (vgl. den Wortlaut: „seit“, „aufhält“). Die 6-Jahres-Frist kann sich aus Phasen geduldeten, gestatteten und erlaubten Aufenthalts zusammensetzen.

Unterbrechungen in Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels können nach § 85 außer Betracht bleiben. Ebenso können kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt in Deutschland unberücksichtigt bleiben. Der tatsächliche Aufenthalt im Bundesgebiet darf grundsätzlich nicht unterbrochen sein. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind jedoch unschädlich. Eine solche setzt voraus, dass es sich um einen bloß vorübergehenden Aufenthalt im Ausland handelt (etwa zu Besuchszwecken), nicht aber um eine Ausreise auf Dauer, bei der eine Rückkehr ins Bundesgebiet nicht oder nicht in absehbarer Zeit geplant ist.

### 2.4 Schulbesuch

Als Schulbesuch (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) kommen sowohl der Besuch (staatlicher oder staatlich anerkannter privater) allgemeinbildender Schulen (die mindestens zu einem Hauptschulabschluss führen) als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen oder vergleichbarer berufsqualifizierender Bildungseinrichtungen in Betracht. Zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte (z.B. der Besuch einer Sprach- oder Musikschule) sind nicht anrechenbar (vgl. Nr. 37.1.1.4 AufenthG-VwV).

Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

Dem Schulbesuch gleich steht der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses in Deutschland. Erforderlich ist der Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, mindestens der Hauptschulabschluss (vgl. Nr. 37.2.2 AufenthG-VwV).

### 2.5 Antragsfrist

Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist der Zeitpunkt der Antragstellung, also der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde.

### 2.6 Positive Integrationsprognose

Die Integrationsprognose muss nach Klärung aller hierfür wesentlichen Umstände im Wege einer Gesamtbewertung beurteilt werden. Für eine positive Integrationsprognose ist insbesondere darauf abzustellen, ob

- der Jugendliche oder Heranwachsende aufgrund seiner Schul- und/oder Berufsausbildung voraussichtlich in der Lage sein wird, künftig am Erwerbsleben teilzunehmen und auf diese Weise seinen Lebensunterhalt zu sichern und
- die bisherigen Lebensverhältnisse erwarten lassen, dass der Jugendliche oder Heranwachsende das Gesellschafts- und Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und am sozialen Leben nach den sich daraus ergebenden Regeln teilnehmen wird.

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Die für eine positive Integrationsprognose besonders wichtigen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nr. 32.2.3 AufenthG-VwV) wird der Jugendliche oder Heranwachsende in aller Regel durch seinen 6-jährigen erfolgreichen Schulbesuch bzw. den Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Bei Personen, bei denen vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Regelanfrage nach § 73 Abs. 2 erforderlich ist, ist außerdem eine positive Integrationsprognose nur möglich, wenn sich im Rahmen dieser Regelanfrage keine Sicherheitsbedenken ergeben.

## 2.7 Versagungsgrund

Die Titelerteilung ist zwingend zu versagen, wenn die Abschiebung des Geduldeten aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit nicht erfolgen kann.

Das Verhalten des Ausländers muss die alleinige Ursache der Unmöglichkeit der Abschiebung sein. Könnte der Ausländer zwar freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen derzeit nicht möglich, greift der Versagungsgrund nicht ein. Unbeachtlich sind Falschangaben und Täuschungshandlungen, die in der Vergangenheit liegen, wenn sie nicht dazu führen, dass die Abschiebung derzeit ausgesetzt ist.

Zugerechnet werden dem Geduldeten nur eigene Falschangaben oder Täuschungshandlungen, nicht aber ein entsprechendes Verhalten der Eltern. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht erfüllt wird: Volljährige, die es vor Inkrafttreten der Regelung des § 25a unterlassen haben, ihre Identität zu offenbaren und ihre Passpflicht zu erfüllen, müssen sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen und diese unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Die Ausländerbehörde hat die von § 25a begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten (aktenkundig) hinzuweisen.

Ein eigenes und damit die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließendes Verhalten des Kindes liegt vor, wenn es Falschangaben oder Täuschungen der Eltern,

insbesondere nach Erreichen der Volljährigkeit, ausdrücklich oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Verhalten) gegenüber den für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Behörden bestätigt. Ein bloßes "Fortwirkenlassen" der elterlichen Falschangaben oder Täuschung durch Schweigen genügt dagegen nicht.

Täuschungsrelevante Identitätsmerkmale sind Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsort und Wohnort des Ausländers; die Angaben der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf sämtliche bestehende Staatsangehörigkeiten, sofern die Angabe sämtlicher Staatsangehörigkeiten ausdrücklich verlangt wird (Nr. 49.2.4 AufenthG-VwV). Zur Täuschung über die Identität ist auch die Täuschung über die Volkszugehörigkeit zu zählen.

## 2.8 Härtefallregelung

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 kann nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahmsweise kann es in Betracht kommen, dem Ausländer ein "Hineinwachsen" in eine oder mehrere tatbestandliche Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer, Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss, Antragsalter) zu ermöglichen, wenn die restliche Tatbestandserfüllung innerhalb des laufenden Schul- bzw. Ausbildungsjahres (gemäß § 26 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg beginnt das Schuljahr grundsätzlich am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres) zu erwarten ist, die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und jetzt schon eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann. In diesen Fällen soll von einer Abschiebung abgesehen und der Ausländer bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter geduldet werden (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Dies gilt auch, wenn der Ausländer (noch) keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a gestellt hat.

## 3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 (Eltern)

### 3.1 Ermessen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 an die Eltern oder einen allein personensorgeberechtigten Elternteil steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierbei entfaltet insbesondere Art. 6 Abs. 1 und 2 GG aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1). Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

### 3.2 Eltern oder allein personensorgeberechtigter Elternteil

Begünstigt werden die Eltern oder ein allein personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 be-

sitzt. Dem „Besitz“-Erfordernis ist auch genügt, wenn die Aufenthaltserlaubnisse an Kind und Eltern gleichzeitig erteilt werden.

Das Tatbestandsmerkmal der „Eltern“ setzt voraus, dass *beide* Elternteile im Bundesgebiet leben. Lebt nur *ein* Elternteil in Deutschland, kommt ein Aufenthaltsrecht nur über die Variante „allein personensorgeberechtigter Elternteil“ in Betracht.

Leben beide Elternteile im Bundesgebiet, müssen diese weder verheiratet sein noch in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Das Bleiberecht ist außerdem nicht an das Personensorgerecht geknüpft. Zwischen dem Kind und den Eltern bzw. (bei Getrenntleben der Eltern) demjenigen Elternteil, der ein Aufenthaltsrecht begehrt, muss aber eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen oder hergestellt werden (ein regelmäßiger Umgang kann dabei genügen). Dieses Erfordernis lässt sich aus § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ableiten.

Lebt nur ein Elternteil in Deutschland, muss dieser das alleinige Sorgerecht besitzen. Andernfalls kann er darauf verwiesen werden, sich zunächst in geeigneter Weise um das alleinige Sorgerecht zu bemühen. Außerdem ist eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Elternteil und Kind erforderlich.

### 3.3 Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung

Die Abschiebung darf nicht (allein) aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert werden (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Hinsichtlich der Falschangaben und Täuschungen gelten die Ausführungen zum Versagungsgrund nach § 25a Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Welche Bemühungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen dem Ausländer zumutbar sind, ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Nr. 25.5.4 bis 25.5.5 AufenthG-VwV gelten entsprechend.

### 3.4 Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Entscheidend ist, dass die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil durch abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit – nicht lediglich aus Vermögen, einer Verpflichtungserklärung nach § 68 oder Naturalleistungen – den Lebensunterhalt vollständig sichern können.

Die Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts erfordert die positive Prognose, dass der Ausländer in Zukunft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes auf Dauer aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Erforderlich ist mithin (im Fall der unselbständigen Erwerbstätigkeit) ein bestehendes oder jedenfalls bereits vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis, das die begründete Prognose hinreichend stabiler und dauerhafter Einkommensverhältnisse erlaubt. Ein befristetes Arbeitsverhältnis oder die Absolvierung einer Probezeit können genügen,

wenn sie eine dauernde Eingliederung erwarten lassen. Dasselbe gilt für ein Zeitarbeitsverhältnis, soweit eine Fortsetzung wahrscheinlich ist.

Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei auf die gesamte in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie beziehen. Hierzu gehören auch die minderjährigen bleibeberechtigten Kinder, von denen die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil ihr Aufenthaltsrecht ableiten.

Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II ist bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu Lasten des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbstätigen Elternteils anzurechnen, da kein Anwendungsfall der Familiennachzugsrichtlinie vorliegt.

Anwendung findet die Bleiberechtsregelung auch auf den Ehegatten, wenn dieser – etwa wegen der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern – keiner Erwerbstätigkeit oder einer nur geringfügigen Beschäftigung nachgeht und der andere Ehegatte dessen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit (mit)sichern kann. In diesen Fällen kann zwar der Ehegatte seinen Unterhalt nicht „eigenständig“ durch Erwerbstätigkeit sichern, sondern allein bzw. teilweise aufgrund „fremder“ Erwerbstätigkeit. Doch stellt der Wortlaut des § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG – anders als § 104a AufenthG – insofern nicht auf den einzelnen Ehepartner ab, sondern auf „die Eltern“. Es genügt daher, wenn ein Ehegatte durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt des anderen Ehegatten mitsichern kann, sodass der Lebensunterhalt der Eltern als Gemeinschaft eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

### 3.5 Versagungsgrund

Nach § 25a Abs. 3 werden Eltern oder Elternteile, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, zwingend von einem Aufenthaltsrecht ausgeschlossen; insoweit besteht kein behördliches Ermessen.

Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BZRG sind zu beachten.

Hat ein in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Elternteil eine Straftat i.S.d. § 25a Abs. 3 begangen, ist auch dem anderen Elternteil die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 zu versagen. Denn § 25a Abs. 3 ordnet an, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „nach Absatz 2“ ausgeschlossen ist. § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG stellt aber nicht auf den einzelnen Ehepartner ab, sondern auf „die Eltern“ als Gemeinschaft. Andernfalls könnte der straffällig gewordene Ehegatte aus dem Schutzgedanken des Art. 6 GG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten mit der Folge, dass der Ausschlussgrund praktisch leerliefe.

### 4. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 (Geschwister)

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 an die minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt (also die Geschwister des gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie

ggf. Kinder des Vaters oder der Mutter aus anderen Beziehungen), steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Ausdrücklich gefordert ist eine familiäre Lebensgemeinschaft, also die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und dem Kind. Bei deren Vorliegen entfaltet Art. 6 Abs. 1 und 2 GG in der speziellen Konstellation des § 25a Abs. 2 Satz 2 aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen in der Weise, dass in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1); die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

Dem „Besitz“-Erfordernis genügt eine gleichzeitige Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse.

Der strikte Versagungsgrund bei Straffälligkeit nach § 25a Abs. 3 ist zu beachten.